



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der CDU

Situation von älteren Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/ 485

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vorbemerkung
der Landes-
regierung:

Die Personengruppe der älteren Menschen mit Behinderung und deren besonderen Bedürfnisse und Problemlagen sind der Sozialpolitik, der gerontologischen Forschung und der Gesellschaft erst seit einiger Zeit bewusst geworden, da die Lebenserwartung der Menschen mit Behinderung bis in die 60er Jahre relativ niedrig blieb. Ein anderes gesellschaftliches Verständnis, bessere Versorgung und Ernährung, Frühförderung und nicht zuletzt erhebliche Fortschritte in der Medizin und Medizintechnik tragen inzwischen dazu bei, dass sich die Lebenserwartung auch der Menschen mit Behinderung deutlich erhöht und immer mehr der übrigen Bevölkerung angleicht. Mit steigender Lebenserwartung werden in Zukunft immer mehr Menschen mit Behinderung ein relativ hohes Alter erreichen und somit auch regulär aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und ein Rentnerdasein führen.

Derzeit sind in den Werkstätten für Behinderte etwa 7.100 Menschen mit einer vorrangig geistigen und/oder körperlichen Behinderung tätig. 2/3 von ihnen sind zwischen 20 und 40 Jahre und 1/5 zwischen 41 und 50 Jahre alt. Die Zahl der über 50jährigen beträgt 9%, die der über 60jährigen 2%. Dementsprechend ist die Zahl der behinderten Menschen, die kurzfristig aus dem Tätigkeitsbereich der Werkstatt ausscheiden werden, derzeit noch verhältnismäßig gering. Ihre Zahl wird in den nächsten Jahren aber stark zunehmen.

Für diese Personengruppe müssen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der modernen Gerontologie bedarfs- und bedürfnisgerechte Möglichkeiten und Lebensperspektiven entwickelt werden, die sie auf den neuen Lebensabschnitt vorbereiten und den Übergang bewältigen helfen mit dem Ziel, die Zeit des Ruhestandes, als einen neuen sinnvollen und ausgefüllten Lebensabschnitt zu erleben.

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung bewusst, die Entwicklung entsprechender Angebote anzuregen, zu unterstützen und zu begleiten. Sie wird die Zusammenarbeit mit den Kommunen, Verbänden und Einrichtungsträgern fortsetzen und forcieren.

In Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe hat die Landesregierung bereits im Jahre 1997 Empfehlungen für die Betreuung älter gewordener Menschen mit Behinderung, die aus der Werkstatt ausscheiden, entwickelt. Diese Empfehlungen werden gegenwärtig bei Planungen und Entscheidungen der Sozialhilfeträger für diese Zielgruppe zugrundegelegt.

Eine wichtige Leitlinie dieser Empfehlungen ist die Annäherung an die vergleichbare Lebenssituation der Menschen ohne Behinderung. So gelten die gleichen Grundsätze wie für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Beschäftigte der Werkstätten können daher nach Vollendung des 60igsten Lebensjahres aus der Werkstatt auf eigenen Wunsch ausscheiden. Spätestens mit Vollendung des 65igsten Lebensjahres endet dagegen die Tätigkeit in einer Werkstatt, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen weiterhin dort arbeiten wollen. Auch dies entspricht der Normalität.

Hinsichtlich des Wohn- und Lebensumfeldes im Ruhestand respektiert die Landesregierung die Wünsche der Menschen mit Behinderung. So sollen sie in der Wohnstätte, in der sie bisher ihren Lebensmittelpunkt hatten, auch weiterhin leben können, wenn sie es wollen. Neben den Wohnstätten müssen andere Wohnalternativen entwickelt werden, die für das Leben im Ruhestand bedarfsgerecht sind. Darüber hinaus muss es Wohnmöglichkeiten für die Menschen mit Behinderung geben, die aufgrund eines hohen betreuenden und pflegerischen Aufwandes nicht in den Wohnstätten bleiben können. Verstärkte Pflegebedürftigkeit betrifft vor allem Menschen mit Down-Syndrom und Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen. Die Wohnstätten in Schleswig-Holstein sind bisher noch nicht für diesen Personenkreis konzipiert und sind auch nicht auf den Pflegebedarf dieser Menschen eingestellt. Diese unterschiedlichen Angebote gilt es mit der kommunalen Seite, den Einrichtungsträgern und den Betroffenen zu entwickeln. Wohnstättenkonzepte, Wohnideen und die zugrunde liegenden Leitideen sind unabhängig von Werkstatt- und Arbeitsfragen zu sehen.

Die für diesen Personenkreis erforderlichen tagesstrukturierenden Hilfen müssen zunächst, ausgehend von der derzeitigen Arbeits- und Betreuungssituation, in den Wohnstätten ausgebaut werden, da die alten Menschen mit Behinderung gegenwärtig überwiegend dort leben. Soweit Wohnstätten in einer Region unterschiedliche Träger haben, ist eine Kooperation und eine Vernetzung der Angebote anzustreben. In Verbindung mit einer Wohnstätte kann die unterstützende Hilfe für die Bewältigung des täglichen Lebens im Alter derzeit am besten trainiert und durchgeführt werden. Die ergänzenden notwendigen Hilfen, die sich immer nur auf begrenzte Zeiträume des Tages erstrecken werden, können auf das gewohnte Umfeld abgestimmt werden. Dies soll individuelle Sonderregelungen und die Möglichkeit, auf ortsnahe Einrichtungen der Altenhilfe zurückzugreifen, nicht ausschließen. Diese besonderen Betreuungsangebote der Wohnstätten und Träger sollen aber auch Menschen mit Behinderung offen stehen, die bei Angehörigen, in sonstigen betreuten Wohnformen oder selbständig leben und ergänzender Hilfe bedürfen.

Rd. 50 % aller Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sahen nach einer Studie der Universität Tübingen im Hinblick auf die Betreuung älter werdender Menschen mit Behinderung einen strukturellen oder konzeptionellen Veränderungsbedarf. Dazu gehörten die Schaffung eines differenzierten Wohnangebotes, die Bildung von speziellen Gruppen für Ältere und Schaffung eines Freizeit- und Beschäftigungsangebotes für Ältere.

Die Hilfe für ältere Menschen mit Behinderung richtet sich in zunehmendem Maße an Personen, die 60 Jahre und älter sind. Für diesen Personenkreis ist die generelle Sozialhilfe-Zuständigkeit gemäß § 3 des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes zum BSHG auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen worden. Die Hilfen und die Angebote für die aus der Werkstatt ausscheidenden Menschen mit Behinderung müssen daher in erster Linie von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe unter Beteiligung der zuständigen Verbände entwickelt werden. Die Landesregierung wird ihrerseits sie darin unterstützen und bei der Gestaltung mitwirken.

Im Jahre 1999 wurde die von der Werkstatt am Drachensee in Auftrag gegebene und vom Heilpädagogischen Institut der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel begleitete Studie "Wünsche und Bedürfnisse von älteren Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Arbeit, Wohnen und Freizeit" vorgelegt. Im Projektbeirat, der als beratendes Gremium fungierte und das Projekt in jeder wichtigen Phase begleitete, war das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vertreten. Befragt wurden Menschen mit Behinderung ab dem 41. Lebensjahr, die in einer schleswig-holsteinischen Werkstatt arbeiten bzw. Wohnstätte leben. Die Erkenntnisse aus dieser Studie sind noch immer aktuell. Soweit es möglich war, wurde bei der Beantwortung einzelner Fragen auf die Ergebnisse dieser Studie zurückgegriffen.

Die Antworten beziehen sich auf die Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung. Sie sind häufig mehrfach behindert. Da die Fragen 3 – 6 sich ausdrücklich auf diesen Personenkreis beziehen, wurde davon ausgegangen, dass insgesamt, auch wenn in den folgenden Fragen die Behinderungsarten nicht mehr erwähnt werden, nur diese Personengruppe gemeint ist. Menschen mit einer psychischen Behinderung werden in der Großen Anfrage nicht erwähnt und finden daher in den Antworten keine Berücksichtigung. Ferner wurde aufgrund des Inhalts der Fragen unterstellt, dass sie sich nur auf die Menschen mit Behinderung beziehen, die in einer Werkstatt (WfB) beschäftigt sind bzw. waren.

Frage 1: Wie viele Menschen mit körperlicher Behinderung leben in Schleswig-Holstein?

Frage 2: Wie viele Menschen mit geistiger Behinderung leben in Schleswig-Holstein?

Antwort: Am 31. Dezember 1999¹ waren in Schleswig-Holstein insgesamt 207.573 Menschen (davon 99.023 Frauen und 108.550 Männer) als Schwerbehinderte anerkannt. Fast die Hälfte aller Schwerbehinderten (48,5 %) war 65 Jahre und älter. Weitere 53.035 schwerbehinderte Menschen besitzen keinen gültigen Ausweis und sind deshalb in der amtlichen Statistik für Art und Schwere der Behinderungen nicht erfasst.

Von den 207.573 Menschen waren

- 185.063 Menschen aufgrund einer Körperbehinderung als Schwerbehinderte anerkannt (davon 89.326 Frauen und 95.737 Männer) und
- 8.963 Menschen aufgrund einer Störung der geistigen Entwicklung (Lernbehinderung, geistige Behinderung) (davon 3.820 Frauen und 5.143 Männer).

Die folgenden Antworten beziehen sich jeweils auf vorrangig körperlich oder vorrangig geistig behinderte Menschen. Der überwiegende Anteil der betroffenen Menschen ist mehrfachbehindert, wobei die Kombination geistig und körperliche Behinderung deutlich überwiegt.

¹ Wegen der im Jahre 2000 erfolgten EDV-Umstellung sind Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 2000 nicht verfügbar.

Frage 3: Wie viele Menschen mit körperlicher Behinderung arbeiten in Schleswig-Holstein in Werkstätten für Behinderte?

- Unterschieden nach Alter: 20 bis 30 Jahre
 31 bis 40 Jahre
 41 bis 50 Jahre
 51 bis 60 Jahre
 über 60 Jahre

Antwort: Die in schleswig-holsteinischen Werkstätten arbeitenden Menschen mit einer vorrangig körperlichen Behinderung unterscheiden sich nach dem Alter wie folgt:

20 bis 30 Jahre	122 Menschen
31 bis 40 Jahre	131 Menschen
41 bis 50 Jahre	60 Menschen
51 bis 60 Jahre	30 Menschen
über 60 Jahre	<u>3 Menschen</u>
Insgesamt	346 Menschen

Frage 4: Wie viele Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten in Schleswig-Holstein in Werkstätten für Behinderte?

- Unterschieden nach Alter:
 - 20 bis 30 Jahre
 - 31 bis 40 Jahre
 - 41 bis 50 Jahre
 - 51 bis 60 Jahre
 - über 60 Jahre

Antwort: Die in schleswig-holsteinischen Werkstätten arbeitenden Menschen mit einer vorrangig geistigen Behinderung unterscheiden sich nach dem Alter wie folgt:

bis 20 Jahre	208 Menschen
20 bis 30 Jahre	1.937 Menschen
31 bis 40 Jahre	2.580 Menschen
41 bis 50 Jahre	1.320 Menschen
51 bis 60 Jahre	585 Menschen
über 60 Jahre	<u>116 Menschen</u>
Insgesamt	6.746 Menschen

Frage 5: Wie viele Menschen mit körperlicher Behinderung wohnen in Schleswig-Holstein in Wohnstätten und Wohngemeinschaften?

- unterschieden nach Alter: bis 18 Jahre
 bis 30 Jahre
 31 bis 40 Jahre
 41 bis 50 Jahre
 51 bis 60 Jahre
 61 bis 65 Jahre
 älter als 65 Jahre

Antwort: Die in Wohnstätten und Wohngemeinschaften vollstationär wohnenden Menschen mit einer vorrangig körperlichen Behinderung unterscheiden sich nach dem Alter wie folgt:

bis 18 Jahre	2 Menschen
bis 30 Jahre	72 Menschen
31 bis 40 Jahre	94 Menschen
41 bis 50 Jahre	37 Menschen
51 bis 60 Jahre	21 Menschen
61 bis 65 Jahre	3 Menschen
älter als 65 Jahre	1 Mensch
insgesamt	<hr/> 230 Menschen

Frage 6: Wie viele Menschen mit geistiger Behinderung wohnen in Schleswig-Holstein in Wohnstätten und Wohngemeinschaften?

- unterschieden nach Alter: bis 18 Jahre
 bis 30 Jahre
 31 bis 40 Jahre
 41 bis 50 Jahre
 51 bis 60 Jahre
 61 bis 65 Jahre
 älter als 65 Jahre

Antwort: Die in Wohnstätten und Wohngemeinschaften vollstationär wohnenden Menschen mit einer vorrangig geistigen Behinderung unterscheiden sich nach dem Alter wie folgt:

bis 18 Jahre	24 Menschen
bis 30 Jahre	837 Menschen
31 bis 40 Jahre	1.180 Menschen
41 bis 50 Jahre	726 Menschen
51 bis 60 Jahre	425 Menschen
61 bis 65 Jahre	112 Menschen
älter als 65 Jahre	22 Menschen
insgesamt	<u>3.326 Menschen</u>

Frage 7: Wie groß ist die Anzahl von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, die auch im Alter weiter in einer Werkstatt arbeiten möchten?

Antwort: Im Rahmen des Forschungsprojektes "Wünsche und Bedürfnisse von älteren Menschen mit geistiger Behinderung im Hinblick auf Arbeiten, Wohnen und Freizeit" wurden die Beschäftigten in Werkstätten u.a. gefragt, ob sie im Alter weiter in der Werkstatt arbeiten möchten, wenn sie wählen könnten. Insgesamt haben 799 Werkstattbeschäftigte diese Frage beantwortet. Der Wunsch nach Weiterarbeit ist bei den über 60-Jährigen, die 5 % aller Befragten ausmachten, mit 62,5 % am stärksten ausgeprägt. 25 % haben ihn verneint; 12,5 % haben mit "weiß nicht" geantwortet. In der Gruppe der 51- bis 60-Jährigen (30 % der Befragten) äußerten 53,4 % den Wunsch nach Weiterarbeit, 35,2 % haben ihn abgelehnt und 11,4 % haben mit "weiß nicht" geantwortet. Bei den 41- bis 50-Jährigen (65 % der Befragten) möchten 56,4 % gern weiterarbeiten, 31,9 % lehnen die Weiterarbeit ab und 11,7 % haben sich noch keine Meinung gebildet.

Insgesamt betrachtet äußern gut die Hälfte aller Befragten (55,7 %) den Wunsch nach einer Weiterbeschäftigung im Alter. 32,6 % lehnten eine Weiterarbeit im Alter ab, 11,6 % waren sich nicht schlüssig. Geschlechtsspezifische Differenzen werden bei der Ablehnung der Weiterarbeit im Alter kaum erkennbar (34 % der Männer und 31 % der Frauen) sowie bei den Unentschlossenen (10 % der Männer und 14 % der Frauen). Dieses Gesamtergebnis wird dominiert durch die hohe Zahl der 41- bis 50-Jährigen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zum einen die Begrifflichkeit "im Alter" in der Fragestellung nicht präzisiert wurde, und zum anderen den Befragten keine echte Alternative zu der Frage, ob sie im Alter weiter in einer Werkstatt arbeiten möchten, angeboten wurde. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Antworten auch so interpretiert werden können, dass die Betroffenen zwar auch im Ruhestandsalter an einer sinnvollen Beschäftigung interessiert sind, aber nicht unbedingt im Sinne einer Weiterbeschäftigung in einer Werkstatt.

Frage 8: Welches Angebot an Arbeitsplätzen steht für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, die auch im Alter weiter in einer Werkstatt arbeiten möchten, zur Verfügung?

Frage 9: Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um älteren Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung auch weiterhin ein angemessenes Arbeitsangebot zu unterbreiten? Wann und wie können diese Pläne umgesetzt werden?

Antwort: Die Werkstätten verfügen über ein breit gefächertes Angebot von ganz einfachen bis zu anspruchsvollen Tätigkeiten. Diese Arbeitsangebote stehen allen Beschäftigten offen, so lange sie in der Werkstatt arbeiten. Es wird kein Unterschied hinsichtlich des Alters gemacht. Alle Beschäftigten erhalten – soweit entsprechende Aufträge vorhanden sind – einen ihren jeweiligen Neigungen, Fähigkeiten und Kräften entsprechenden Arbeitsplatz. Die Landesregierung wird die Werkstätten in ihrem Bemühen unterstützen, auch in Zukunft Aufträge von Wirtschaft und Industrie zu erhalten, die es ihnen ermöglichen, älteren Beschäftigten ihrer verminderten Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeiten anzubieten.

Ebenso wie Beschäftigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt scheiden auch Beschäftigte der Werkstätten spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsleben aus. Für sie stehen der Situation dieser Menschen entsprechende Beschäftigungs- und Förderangebote bereit, die von den Einrichtungs- (in der Regel den Wohnstätten-)trägern entwickelt und mit dem zuständigen Kostenträger abgestimmt werden.

Frage 10: Welche veränderten Wünsche von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung bezüglich der Arbeitszeiten sind der Landesregierung bekannt? Welche Arbeitszeitmodelle gibt es in den Werkstätten? Wird die Altersentwicklung bei jetzigen oder neuen Arbeitszeitmodellen berücksichtigt?

Antwort: Aufgrund der Studie "Wünsche und Bedürfnisse von älteren Menschen mit geistiger Behinderung im Hinblick auf Arbeit, Wohnen und Freizeit" vom September 1999 sind der Landesregierung die Wünsche der Menschen, die in einer Werkstatt arbeiten, bezüglich der Arbeitszeiten bekannt. Diese Wünsche differieren je Jahrgangsguppe.

Den Wunsch nach einer geringeren Arbeitszeit im Alter haben

- 44,6 % der 41- bis 50-Jährigen (insgesamt 515 Personen),
- 53 % der 51- bis 60-Jährigen (insgesamt 240 Personen),
- 48,7 % der über 60-Jährigen (insgesamt 40 Personen) bejaht.

Mehr Pausen als bisher wünschen sich

- 39,4 % der 41- bis 50-Jährigen,
- 48,8 % der 51- bis 60-Jährigen,
- 33,3 % der über 60-Jährigen.

Der Wunsch nach einem späteren Arbeitsbeginn wird von

- 36,1 % der 41 bis 50-Jährigen,
- 40 % der 51- bis 60-Jährigen,
- 30 % der über 60-Jährigen

befürwortet. Ein früheres Arbeitsende wünschen sich 64,2 % der 41- bis 50-Jährigen, 63,1 % der 51- bis 60-Jährigen und 50 % der über 60-Jährigen.

Allen Antworten ist gemeinsam, dass die Arbeitszeitänderungen von den 51- bis 60-Jährigen prozentual am meisten und von den über 60-Jährigen prozentual am wenigsten gewünscht werden. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass nur noch sehr leistungsstarke Menschen über das 60. Lebensjahr hinaus auch weiterhin in der Werkstatt beschäftigt sind.

Der Entwurf einer Rahmenleistungsvereinbarung für Werkstätten in Schleswig-Holstein gemäß § 8 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz sieht vor, dass im Einzelfall eine kürzere Beschäftigungszeit als die reguläre Arbeitszeit vereinbart werden kann, wenn dies aufgrund von Art und Schwere der Behinderung unabhängig vom Alter notwendig ist. Hierauf haben sich die Werkstätten bereits heute eingestellt. Es werden die unterschiedlichsten Teilzeitmodelle angeboten. Zurzeit machen lediglich 177 Beschäftigte von einem Teilzeitangebot Gebrauch. Ihre Arbeitszeit reicht von 4/5 bis zu 1/3 der täglichen Arbeitszeit. Die Werkstätten reagieren also bisher bereits sehr individuell auf die Bedürfnisse und die veränderten Wünsche ihrer Beschäftigten und werden dies auch in Zukunft tun.

Frage 11: Welche Möglichkeiten bestehen für als Altersgründen aus den Werkstätten ausgeschiedenen Menschen mit Behinderungen, um auch weiterhin Kontakte zu früheren Kolleginnen und Kollegen zu pflegen?

Antwort: Die Kontaktpflege der aus Altersgründen aus der Werkstatt ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den früheren Kolleginnen und Kollegen wird in erster Linie dadurch ermöglicht und sichergestellt, dass diese Menschen auch weiterhin in der Wohnstätte wohnen bleiben können. Die Werkstätten unterstützen die Kontaktpflege dadurch, dass ihre Freizeitaktivitäten auch den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen stehen und ein Drittel der Werkstätten regelmäßig Besuch von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten. Eine Werkstatt bietet gemeinsames Mittagessen für die beschäftigten und die aus der Werkstatt ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und in einer weiteren Werkstatt können sie auch weiterhin an dem Erwachsenenbildungsangebot teilnehmen. Ein Fünftel der Wohnstättenträger hat darauf hingewiesen, dass wenig Interesse bei den aus der Werkstatt ausgeschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kontakten zu früheren Arbeitskolleginnen und –kollegen besteht.

Frage 12: Welche Möglichkeiten bestehen für aus Altersgründen aus den Werkstätten ausgeschiedenen Menschen mit Behinderungen, am sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen? Wo liegen die Defizite? Welchen Beitrag wird die Landesregierung unternehmen, um diese Defizite abzubauen?

Antwort: Menschen mit Behinderung wohnen im Alter derzeit vorrangig in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Spätestens nach dem Tode der eigenen Eltern und bei einem Leben, das häufig ohne ein privates soziales Netz geführt wird, ist für sie ein Leben in Haushalten, also außerhalb stationärer Wohnformen, noch immer die Ausnahme.

Die meisten alten Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, betrachten diese tatsächlich als Heimat (Lebensmittelpunkt), so wie ältere Personen sich grundsätzlich zumeist in ihrer vertrauten Wohnumgebung zu Hause fühlen.

Zwei Drittel aller Wohnstätten bieten daher, sofern dort Menschen mit Behinderung leben, die aus Altersgründen aus der Werkstatt ausgeschieden sind, unterschiedliche sinnvolle Beschäftigungsangebote von mehr als vier Stunden täglich an. Daneben besteht zum Teil auch die Möglichkeit einer stundenweisen Beschäftigung in der Werkstatt. Fast alle Wohnstätten, also auch diejenigen, die bereits ein Beschäftigungsangebot vorhalten, planen, weitere Angebote zu entwickeln bzw. die vorhandenen Angebote auszuweiten. Ein Viertel der Einrichtungsträger hat jedoch darauf hingewiesen, dass für solche Maßnahmen nicht genügend Personal vorhanden sei. Dies liegt in erster Linie daran, dass die Anzahl der alten Menschen mit Behinderung in den Wohnstätten gegenwärtig sehr gering ist und bei nur einzelnen zu betreuenden älteren Menschen dann die vereinbarte Vergütung nicht ausreicht, um zusätzliches Personal zu finanzieren. In diesen Fällen wird den Betroffenen die Möglichkeit geboten, noch weiterhin in die Werkstatt zu gehen. Einige Wohnstätten räumen selbstkritisch ein, dass sie ein entsprechendes Angebot für tagesstrukturierende Maßnahmen bisher nicht entwickelt bzw. keine zusätzliche Vergütung für diese Aufgabe beantragt haben. Einige Wohnstätten weisen darauf hin, dass die räumlichen Gegebenheiten eingeschränkt sind.

Die Landesregierung hat bereits vor mehreren Jahren (1997) mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände und der örtlichen Träger der Sozialhilfe Empfehlungen für die Betreuung älter gewordener Menschen mit Behinderung, die aus der Werkstatt ausscheiden, erarbeitet. Diese Empfehlungen enthalten Ausführungen zum Personenkreis, der Hilfeart, zur rechtlichen Einordnung der notwendigen Maßnahmen, Organisation der notwendigen Hilfen und zu den personellen Anforderungen. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben aber wegen der Altersstruktur und dem teilweise langen Verbleiben der Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten offenbar bisher nur geringen Handlungsbedarf gesehen.

Soweit Träger für entsprechende Maßnahmen den Abschluss einer Leistungsvereinbarung und einer Entgeltvereinbarung nach § 93 (2) BSHG beantragen, unterstützt die Landesregierung gemeinsam mit der kommunalen Seite diese Anträge.

Die Landesregierung wird darüber hinaus mit den Kreisen und kreisfreien Städten, die als örtliche Träger der Sozialhilfe die erforderlichen Rahmenbedingungen entwickeln, um den Ausbau entsprechender Angebote für Menschen mit Behinderung im Ruhestand zu fördern.

Frage 13: Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um älteren Menschen mit Behinderung auf Wunsch das vertraute Wohnumfeld zu erhalten?

Die umfassende Betreuung und Fürsorge für Menschen mit Behinderung ist ein wesentlicher Kern der Sozialpolitik der Landesregierung. Hierzu gehört auch, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderung, die nicht allein oder ambulant betreut, sondern in einer vollstationären Wohneinrichtung leben, auch im Alter ihr bisheriges Wohnumfeld behalten. Für die Landesregierung ist darüber hinaus wichtig und unverzichtbar, dass diese Menschen die im Einzelfall erforderliche bedarfsgerechte Hilfe erhalten. Hierzu gehören auch die Leistungen des SGB XI für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Frage 13a): Wie viele Wohnstätten für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, die von Trägern der Behindertenhilfe unterhalten werden, sind nach dem In-Kraft-Treten des Pflegeversicherungsgesetzes ganz oder teilweise in Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI umgewandelt worden? Wie hoch war insgesamt die Zahl der hiervon betroffenen Behinderten?

Antwort: Vor In-Kraft-Treten des SGB XI gab es in Schleswig-Holstein 207 Einrichtungen mit einer Vielzahl von Nebenstellen mit rd. 10.400 Plätzen in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, die nach der Terminologie des SGB XI zu den Einrichtungen der Behindertenhilfe gerechnet wurden. Nach Inkrafttreten des SGB XI war es erforderlich, diese Einrichtungen entweder den Pflegeeinrichtungen zuzuordnen, für die mit den Pflegekassen Bestandsschutz und sodann ein Versorgungsvertrag abgeschlossen werden musste, oder den Einrichtungen der Behindertenhilfe, für die mit dem Sozialhilfeträger eine Leistungsvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG abzuschließen ist. Dieser Prozess ist für 93 % der Einrichtungen und Plätze abgeschlossen. Nach dieser einvernehmlichen Zuordnung haben die Träger von 4 Einrichtungen der Behindertenhilfe für insgesamt 64 Plätzen bei den Pflegekassen einen Versorgungsvertrag beantragt und abgeschlossen, da in ihren Einrichtungen Menschen mit Behinderungen leben, denen vorrangig pflegerische Leistungen erbracht werden. Neben dem Versorgungsvertrag haben sie mit dem Träger der Sozialhilfe darüber hinaus eine Vereinbarung über die Eingliederungsleistungen.

Frage 13b): Bei wie vielen Wohnstätten für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, die von Trägern der Behindertenhilfe unterhalten werden, betreibt zurzeit das Land allein oder im Zusammenwirken mit den örtlichen Sozialhilfeträgern die ganze oder teilweise Umwandlung der Wohnstätte in eine Pflegeeinrichtung im Sinne von § 71 Abs. 2 SGB XI? Wie viele Behinderte sind hiervon insgesamt betroffen?

Antwort: Die Landesregierung geht davon aus, dass in 14 Einrichtungen der Behindertenhilfe für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen mit insgesamt 674 Plätzen bei allen Bewohnern bzw. Bewohnerinnen bzw. einem Teil von ihnen der Pflegebedarf im Vordergrund des Hilfebedarfes steht. Es werden daher in Zukunft mit den Trägern dieser Einrichtungen entsprechende Gespräche mit dem Ziel geführt werden, die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages zu schaffen. In einem Teil dieser Einrichtungen wird bereits jetzt Fachpflegepersonal in großem Umfang eingesetzt. Mit den Pflegekassen muss allerdings noch Einigkeit darin erzielt werden, dass die von den Einrichtungsträgern zu Recht geforderte Ganzheitlichkeit der Erbringung von Pflegeleistungen und von Leistungen der Eingliederungshilfe dem Abschluss des Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen nicht entgegensteht.

Dieser Einschätzung liegt nachfolgende Auffassung zugrunde: Wesentliche Inhalte der Leistungen der Eingliederungshilfe sind Betreuung und Fürsorge, und wenn notwendig der Hilfe zur Pflege. Beide Hilfearten wurden bis zum Inkraft-Treten des Pflege-Versicherungsgesetzes – SGB XI – vom gleichen Kostenträger, dem Sozialhilfeträger, erbracht. Das SGB XI hat eine Trennung vorgenommen und die Hilfe zur Pflege im Wesentlichen auf die Pflegekassen übertragen. Das Ziel, pflegebedürftige Menschen unabhängig von Sozialhilfe zu machen, wurde allerdings für die Menschen mit Behinderung, die trotz hohem Pflegebedarfs in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben wollen, nicht erreicht. Sie haben, wenn sie in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe leben, nicht den vollen Anspruch auf die Pflegeleistungen gemäß § 43 SGB XI sondern lediglich den eingeschränkten Anspruch nach § 43 a SGB XI. Um dieser Ungleichbehandlung entgegen zu wirken, ist das Handeln der Landesregierung von folgenden Grundsätzen bestimmt.

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Pflegeleistungen nach dem SGB XI sind zwei rechtlich gleichwertige Hilfearten, die sich lediglich nach ihrem Zweck und ihrer Zielsetzung unterscheiden. Sie werden parallel gewährt. Zwischen ihnen besteht kein Vorrang- oder Nachrangverhältnis (vgl. § 13 Abs. 3 SGB XI). Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und ein hohes Maß an Pflegebedürftigkeit schließen sich daher grundsätzlich nicht aus.
- Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in zugelassenen Pflegeeinrichtungen, bei denen zugleich ein Bedarf an Eingliederungsmaßnahmen besteht, haben – bei Vorliegen der übrigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen – neben den vollen pflegeversicherungsrechtlichen Leistungen insoweit Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Der bewährte ganzheitliche Hilfeansatz für Hilfe für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen wird weder durch das Neben-

einander verschiedener Hilfearten noch durch die Vielfalt der Kostenträger infrage gestellt.

Frage 13c): In wie vielen Fällen mussten ältere Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, die von Trägern der Behindertenhilfe unterhaltenen Wohnstätten lebten und pflegebedürftig nach den Bestimmungen des SGB XI waren, nach dem In-Kraft-Treten des Pflegeversicherungsgesetzes ihr bisheriges Wohnumfeld verlassen und in ein Pflegeheim im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI übersiedeln, weil der örtliche Sozialhilfeträger den Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 BSHG) und den Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 3 SGB XI) geltend machte?

Antwort: Seit In-Kraft-Treten des SGB XI mussten zwei behinderte Personen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe lebten, auf Veranlassung des Trägers der Sozialhilfe in eine anerkannte Pflegeeinrichtung umziehen. Soweit darüber hinaus entsprechende Einrichtungswechsel in Einzelfällen erfolgten, wurden sie im Einvernehmen mit der behinderten Person selbst, deren Angehörigen bzw. Betreuer durchgeführt. Die genaue Zahl ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 13d): Erwägt die Landesregierung eine Bundesratsinitiative, um die jetzt nach § 43 a SGB XI auf 500 DM begrenzte Kostenbeteiligung der Pflegekassen bei Unterbringung von älteren und pflegebedürftig im Sinne des SGB XI gewordenen Menschen mit Behinderungen in Wohnstätten, die von Trägern der Behindertenhilfe unterhalten werden, den Leistungen der Pflegekassen bei häuslicher Pflege (§ 36 SGB XI) anzupassen?

Antwort: Die Landesregierung erwägt zum derzeitigen Zeitpunkt keine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 43a SGB XI. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Beitragsstabilität (§ 70 SGB XI) haben für die Landesregierung Verbesserungen zugunsten von demenzkranken Pflegebedürftigen Priorität. Sofern es die voraussichtliche Finanzentwicklung der Pflegeversicherung zulässt, ist darüber hinaus vorrangig über die Dynamisierung der bestehenden Leistungsbeträge (vgl. § 30 SGB XI) zu entscheiden, um dem schleichenden Wertverlust der Pflegeversicherungsleistungen zu begegnen.

Frage 13e): Frau Ministerin Moser hat bei der Fachtagung "Behindertenhilfe zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung" am 04. Mai 1999 erklärt, "mittel- bis langfristig sei ein einheitliches Leistungsgesetz erforderlich". Welche Maßnahmen hat die Landesregierung inzwischen getroffen, um ihren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels zu leisten?

Antwort: Die Landesregierung hält nach wie vor an ihrer Forderung fest, langfristig ein einheitliches Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Dennoch teilt die Landesregierung die Einschätzung der Bundesregierung, derzeit wegen der nicht absehbaren Finanzfolgen noch kein Leistungsgesetz zu schaffen, sondern durch ein Sozialgesetzbuch-Neuntes Buch (SGB IX) vorerst eine begrenzte Sachreform dadurch vorzunehmen, dass die bereits jetzt bestehenden Leistungen für Menschen mit Behinderung in einem Gesetz zusammengefasst werden. Die Landesregierung hat sich frühzeitig in die Bundesdiskussion aktiv eingeschaltet und das SGB IX in wesentlichen Bereichen mitgestaltet. So war es der Landesregierung beispielsweise wichtig, dass ein SGB IX auch eine Verbesserung für Menschen mit Behinderung darstellt, selbst wenn es zu keinen Leistungsausweitungen kommt. Diese Verbesserung sieht die Landesregierung insbesondere darin, dass nicht nur die Schaffung von Service- und Beratungsstellen verbindlich festgeschrieben wird, sondern auch, dass die Aufgaben dieser Servicestellen im Gesetz beschrieben sind. Wichtig war es der Landesregierung allerdings auch, dass ein SGB IX die Systematik der bestehenden Gesetze nicht grundlegend verändert und beispielsweise das Nachrangprinzip der Sozialhilfe beibehält.

Die Landesregierung wird weiterhin darauf drängen, für Menschen mit Behinderung bundesweit ein vorrangiges Leistungsgesetz zu schaffen, um damit auch die Betroffenen von Leistungen der Sozialhilfe unabhängig zu machen.

Frage 14: Welche Möglichkeiten gibt es in Schleswig-Holstein, um der Isolation vorzubeugen und die Gewinnung neuer sozialer Bezüge für ältere Menschen mit Behinderung zu fördern? Hält die Landesregierung diese Möglichkeiten für ausreichend, was wird sie tun, um der Isolation älterer Behinderter verstärkt zu begegnen?

Antwort: Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist es nach Auffassung der Landesregierung wichtig, dass die Menschen mit Behinderung auch im Alter und bei zunehmender Betreuungsbedürftigkeit in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können, dort, wo überwiegend ihre sozialen Kontakte bestehen, wo sie sich zurechtfinden und sich sicher fühlen. Dies ist eine wichtige Grundlage dafür, nicht isoliert zu leben.

Die stationären Behinderteneinrichtungen in Schleswig-Holstein haben mit Hilfe des Landes diese Herausforderung angenommen. Mehr als die Hälfte aller Einrichtungen bieten schon folgende Angebote an:

- Unterstützung bei Freizeitaktivitäten, Hobbys und Ausflugs- und Ferienmaßnahmen,
- Unterstützung beim Besuch von Veranstaltungen und kulturellen Angeboten,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung von sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellungen für die Bewohner bei der Gestaltung selbständiger Aktivitäten.

Die Landesregierung wird als überörtlicher Träger der Sozialhilfe auch weiterhin im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bei der Gestaltung der Inhalte der Leistungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG darauf dringen, dass sich die Einrichtungen den veränderten Anforderungen für diesen Personenkreis stellen, das heißt, notwendige Angebote und Hilfestellungen zu entwickeln, um der Isolation älterer Menschen mit Behinderung vorzubeugen.

Respektiert werden muss dabei immer, dass die älteren Menschen mit Behinderung selbst entscheiden können, ob sie diese Angebote wahrnehmen wollen oder nicht. Angebote von Hilfen müssen soweit wie nötig erfolgen,

aber in dem Maße, dass die Bewohnerinnen und Bewohner noch selbst erledigen können, was ihnen möglich ist, um so lange wie möglich ihre Selbständigkeit zu erhalten.

Regional sind von Einrichtungsträgern auch Freizeitklubs für alle Altersstufen eingerichtet worden, die auch von älteren Menschen mit Behinderung besucht werden können, die nicht in der Wohnstätte leben, sowie von alten Menschen ohne Behinderung.

Darüber hinaus können die Einrichtungsträger in ihren Wohneinrichtungen für diesen Personenkreis "Tagesangebote" über eine Pflegesatzfinanzierung vorhalten.

Die Angebote umfassen Maßnahmen und Hilfestellungen zur Erhaltung des körperlichen Wohls und der Gesundheit, für persönliches Erleben durch Gestaltung (kochen, backen, basteln usw.), bei der Umsetzung persönlich wichtiger Rituale und stabilisierender Alltagsabläufe sowie bei der Wahrnehmung sinnvoller, selbst gesteckter Lebensinhalte und ihrer Ver-

wirklichung.

Diese Maßnahmen und Hilfestellungen haben alle das Ziel, den älteren Menschen mit Behinderung ein Leben in Würde zu gewährleisten und Isolation vorzubeugen.

Frage 15: Welche Hilfen und Unterstützung erhalten ältere Menschen mit Behinderung bei der täglichen Kommunikation? Hält die Landesregierung diese Hilfen für ausreichend oder will sie diese ausbauen? Wenn ja, wie?

Antwort: Die vollstationären Behinderteneinrichtungen in Schleswig-Holstein bieten im Rahmen ihres Betreuungsangebotes für ältere Menschen mit Behinderung in unterschiedlicher Menge und Intensität eine Vielzahl von Leistungen zur Hilfe und Unterstützung bei der täglichen Kommunikation an:

- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben,
- Beschäftigungsangebote,
- Kommunikation in der Tagesstrukturierung,
- Freizeitklubs,
- Hilfen zur Beschaffung von Hilfsmitteln (Hörgeräte), Reisedienst, therapeutische Angebote, Dolmetscherdienste,
- Normalisierung von Lebensbedingungen "Wohnen heißt zu Hause",
- Freizeitmaßnahmen und Sport.

Andererseits sehen aber einige Träger durchaus noch Verbesserungsmöglichkeiten bei dem Ausbau der Hilfen (weniger als die Hälfte der Einrichtungen). Diese Verbesserungsvorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einstellung von zusätzlichen Fachkräften (ausreichendes Personal),
- bessere behindertengerechte Angebote,
- mehr tagesstrukturierende Maßnahmen, wie unterschiedliche Beschäftigungsangebote,
- Verbesserung der baulichen Voraussetzungen,
- Bereitstellung von Hilfsmitteln.

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung sehr sorgfältig und wird in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern und den vorrangig zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe flexibel über Änderungen bzw. Ergänzungen in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 93 Abs. 2 BSHG auf gesteigerte Anforderungen reagieren.

Frage 16: Welche Hilfen und Gesprächsangebote gibt es in Schleswig-Holstein für ältere Menschen mit Behinderung bei der Auseinandersetzung bei Themen wie Krankheit und Tod? Hält die Landesregierung diese Hilfen für ausreichend oder will sie diese ausbauen? Wenn ja, wie?

Antwort: In den Einrichtungen der Behindertenhilfe gehören Gespräche mit den Menschen mit Behinderung, die sich mit deren jeweiligen Lebenssituation befassen, zum Regelangebot. In diesem Zusammenhang werden situationsbezogen auch Konfliktthemen wie Krankheit und Tod behandelt. Der Landesregierung ist es diesem Zusammenhang wichtig, dass die konkrete Ausgestaltung der Hilfeangebote von dem in der Behindertenhilfe seit langem anerkannten Prinzip der Normalisierung des Lebensablaufes von älteren Menschen mit Behinderung ausgeht. Dabei gehören die folgenden Grundprinzipien zu den übergeordneten Aussagen der schleswig-holsteinischen Behindertenpolitik.

- Schutz des Lebens und der Würde von Menschen mit Behinderung,
- Stärkung der Fähigkeiten und der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung, über ihr Leben selbst zu bestimmen bzw. selbst zu gestalten.

Das Wissen über den älter werdenden und alten (geistig und mehrfach behinderten) Menschen mit Behinderung ist zur Zeit noch relativ begrenzt. Dies betrifft sowohl seine Bedürfnisse und Wünsche, seine verschiedenen Kapazitäten, seine Fähigkeiten, Veränderungen zu ertragen, z. B. im Bereich Wohnen, seine Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und üblichen Alterserscheinungen als auch seine sozialen Fähigkeiten.

Deshalb müssen besonders bei den außerordentlich sensiblen Themen wie Krankheit und Tod die bereits vorhandenen Angebote und Ansätze für konzeptionell ausgereifte und durchdachte Lösungen für ältere Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen, wie

- Einzelgespräche und Beratung,
- Zusammenarbeit mit Kirchen und Hospizen,
- Seminare mit Menschen mit Behinderung,
- Fortbildung der Mitarbeiter/innen

noch stärker ausgebaut und neue Ideen erprobt werden.

Die Landesregierung fördert im Rahmen der pflegesatzfinanzierten Betreuungsangebote in den Einrichtungen diese Hilfen. Darüber hinaus können über Zuschläge in den Vergütungsvereinbarungen mit einzelnen Einrichtungen, neue und innovative Angebote gefördert werden, wenn dies zur Entwicklung eines Hilfebedarfs erforderlich ist.

Frage 17: Welche Probleme gibt es für ältere Menschen mit Behinderung im Krankheits- oder Pflegefall in Schleswig-Holstein? Was wird die Landesregierung unternehmen, um diese Probleme abzubauen?

Antwort: Das Land Schleswig-Holstein als überörtlicher Träger der Sozialhilfe vereinbart mit den Trägern von Wohnstätten, in denen Beschäftigte der Werkstätten leben, Entgelte, denen einheitliche Personalschlüssel zu Grunde liegen. Für 10 % der Bewohnerinnen und Bewohner wird pauschal zusätzliches Personal finanziert, da davon ausgegangen wird, dass in diesem Umfang Menschen mit Behinderungen in der Wohnstätte leben, die einen höheren Betreuungsbedarf haben als der Durchschnitt aller Bewohnerinnen und Bewohner. Mit dieser Personalbemessung sind auch Krankheitsfälle abgegolten. Die Einrichtungen sind daher auch gehalten, entsprechende professionelle Hilfe bereitzuhalten. Über die Hälfte der Wohnstättenträger sehen daher dementsprechend kein Problem, wenn Bewohnerinnen oder Bewohner in der Einrichtung krank sind. Gut ein Fünftel der Wohnheimträger macht aber als Problem geltend, dass die Krankenhäuser keine Erfahrungen mit Menschen mit geistiger Behinderung haben, ein Problem, das bei jüngeren Menschen mit Behinderung, die im Elternhaus leben, nicht besteht, da sie bei einem Klinikaufenthalt von den Angehörigen betreut werden. Dieser Konflikt ist nur dadurch lösbar und wird auch entsprechend gelöst, dass das Personal der Wohnstätten zu den Menschen mit Behinderung im Krankenhaus Kontakt hält und das Krankenhauspersonal über die Fähigkeiten und Bedarfe der Menschen mit Behinderung informiert.

Im Fall der Pflege weisen drei Viertel der Wohnstätten darauf hin, dass es Probleme gibt. Diese liegen nach Auffassung der Einrichtungsträger u.a. darin begründet, dass die Pflegekasse mit Ausnahme des in § 43a SGB XI festgelegten Maximalbetrages in Höhe von 500 DM keine weiteren Kosten übernimmt, Pflegedienste nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig werden dürfen, eine ausschließliche Finanzierung über die Pflegeversicherung ein geringeres Angebot nach sich ziehe, die Möglichkeiten der Pflege in der Einrichtung begrenzt sei, sowie Personal fehle. Die Konsequenz sei häufig, dass der betreffende Mensch mit Behinderung in eine anerkannte Pflegeeinrichtung umziehen müsse (vgl. hierzu Antwort zu Frage 13c).

Liegt ein Pflegefall vor, bedeutet dies, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, in einer Werkstatt zu arbeiten und stattdessen in der Wohnstätte besonders pflegerisch betreut und versorgt werden muss. Hierauf haben sich offensichtlich – wie die obigen Ausführungen zeigen – die Wohnstätten bisher zu wenig eingestellt. Sie müssen daher soweit erforderlich die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, um dem Hilfebedarf dieser Menschen gerecht werden zu können, d.h. Abschluss einer Leistungs- und einer Entgeltvereinbarung mit dem zuständigen Kostenträger und Bereitstellung entsprechenden Fachpersonals, d.h. Pflegepersonals. Seit dem In-Kraft-Treten der Pflegeversicherung soll die Abdeckung des Pflegerisikos gerade nicht mehr über die Sozialhilfe erfolgen. Die Landesregierung wird daher in diesen Fällen immer bemüht sein, dass vor

allem Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe eigene anerkannte Pflegeeinrichtungen (insbesondere als in sich abgeschlossene Teile einer Einrichtung der Behindertenhilfe) schaffen, in denen zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung Eingliederungshilfe geleistet wird. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13b und die Antwort zu Frage 27 verwiesen. Soweit die räumlichen Gegebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, wird die Landesregierung die Einrichtungsträger bei der Behebung entsprechender Defizite unterstützen.

Frage 18: Wie werden ältere behinderte Arbeitnehmer in den Werkstätten auf den Ruhestand vorbereitet? Hält die Landesregierung diese Vorbereitung für ausreichend und was wird sie unternehmen, um sie auszubauen?

Antwort: Arbeit spielt bei Menschen mit geistiger Behinderung eine besondere Rolle, so dass sie beim Eintritt ins Rentenalter eine vorgegebene Tagesstruktur verlieren. Für viele ist es deshalb schwer vorstellbar, was es bedeutet, wenn der Lebensmittelpunkt nicht mehr durch Arbeit geprägt wird. Parallel zu einer individuellen Festlegung des Zeitpunkts, an dem Menschen mit geistiger Behinderung ihre Arbeitstätigkeit beenden, können Hilfen erforderlich sein, die den Übergang in die Ruhestandsphase gestalten helfen. Ein Bedarf an solchen Hilfen besteht insbesondere dann, wenn die einzelne Person nicht über alternative Betätigungsmöglichkeiten verfügt.

Grundsätzlich ist die Frage, wie die älteren Beschäftigten in den Werkstätten auf den Ruhestand vorzubereiten sind, nur im Zusammenhang mit dem Gesamtauftrag einer Werkstatt als Produktionsstätte einerseits und Einrichtung der sozialen Rehabilitation zu beurteilen. Primär ist die Werkstatt eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation. Sie hat begleitend auch Aufgaben der sozialen Rehabilitation zu erfüllen. Diese Gewichtung wird durch die Personalbemessung verdeutlicht, indem der Verordnungsgeber einen Personalschlüssel von 1 : 12 für den Arbeitsbereich vorsieht (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 Werkstättenverordnung) und von 1 : 120 für den pädagogischen, sozialen und medizinischen Bereich (vgl. § 10 Abs. 2 Werkstättenverordnung). Die von den Werkstätten angebotenen Erleichterungen zur Vorbereitung auf den Ruhestand stehen hiermit im Einklang.

Gemäß § 5 Abs. 1 Werkstättenverordnung sollen die Werkstätten über ein möglichst bereites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit sowie Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Insofern sind die Werkstätten aufgefordert, auch älteren Beschäftigten je nach individuellen Leistungsvermögen und Arbeitsfähigkeit eine adäquate Beschäftigung anzubieten. Dieser Anforderung tragen die Werkstätten dadurch Rechnung, dass sie zum einen Teilzeitbeschäftigung anbieten (vgl. Antwort zu Frage 10) und zum anderen diese Menschen mit leichteren Arbeiten beschäftigen. In einigen Werkstätten bestehen spezielle Gruppen für ältere Beschäftigte zur Vorbereitung auf den Ruhestand. Daneben gibt es in einzelnen Werkstätten zusätzliche Pausen für ältere Beschäftigte, in einer Werkstatt wird ein Alternachmittag für über 55-Jährige angeboten. Eine Werkstatt bietet Gespräche zur Vorbereitung auf das Alter und Biographiearbeit an.

Weiterhin ist im Entwurf einer Rahmenleistungsvereinbarung für Werkstätten vorgesehen, dass die Werkstätten den beschäftigten Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen u.a. zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit z.B. im sozialen Bereich anbieten. Diese ausfüllungsbedürftige Formulierung wird in

den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Werkstätten näher definiert.

Frage 19: Welche Tagesstrukturangebote gibt es für ältere Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein? Hält die Landesregierung das Angebot für ausreichend? Was wird sie unternehmen, um diese Angebote auszubauen?

Antwort: Die Wohnstätten halten insbesondere in drei Bereichen Angebote vor: Werken und Gestalten, Musik und Rhythmik sowie Freizeitaktivitäten (Ausflüge, Spiele, Besuch von Veranstaltungen) sowie in geringerem Umfang Beteiligung an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Alltagsgestaltung ist für die Bewohnerinnen und Bewohner nicht verpflichtend. Dies gilt sowohl für diejenigen, die den Tagesablauf allein gestalten können, aber auch für diejenigen, die hierzu nicht in der Lage sind. Andererseits darf die letztere Gruppe nicht sich alleine überlassen bleiben. Für sie wird daher ein alltagsgestaltendes Angebot vorgehalten, das diese Menschen helfen und motivieren soll, die Hilfen anzunehmen. Die Einzelheiten über die Ausgestaltung dieser Angebote werden in den abzuschließenden Leistungsvereinbarungen zu beschreiben sein.

Die Studie "Wünsche und Bedürfnisse von älteren Menschen mit geistiger Behinderung im Hinblick auf Arbeit, Wohnen und Freizeit" (vgl. Antwort zu Frage 7) hat ergeben, dass die für das Alter am häufigsten gewünschten und geplanten Freizeitbeschäftigungen im Wesentlichen denen entsprechen, denen die befragten behinderten Menschen auch während ihres Berufslebens nachgehen. Es sind dies in erster Linie die Nutzung der Medien (Fernsehen, Video, Radio, CD's), Bewegung im Freien (spazieren gehen, Ausflüge), zielgerichtete Unternehmungen (einkaufen, Besuche machen), entspannen (ausruhen, nichts tun, spät aufstehen) sowie lesen.

Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe dafür Sorge tragen, dass die Einrichtungsträger den Neigungen und Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechende Angebote vorhalten werden.

Frage 20: Ist das Personal in Schleswig-Holstein für die Anforderungen an die Lebensbedingungen älterer Menschen mit Behinderung angemessen qualifiziert? Sind Zusatzqualifikationen in Gerontologie, Gerontopsychiatrie und Sterbebegleitung nötig?

Antwort: Gut die Hälfte aller Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen hält ihr Personal für angemessen qualifiziert, um den Anforderungen aufgrund der Lebenssituation älterer Menschen mit Behinderung gerecht zu werden. Fast alle Einrichtungsträger weisen aber darauf hin, dass Zusatzqualifikationen in Gerontologie, Gerontopsychiatrie und Sterbebegleitung nötig sind. Diese zusätzlichen Qualifikationen sollen ganz überwiegend durch Fortbildung, Einstellung entsprechend qualifizierten Personals, im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung und im Rahmen von Supervision erworben werden.

Frage 21: Welche besonderen Probleme bestehen zurzeit beim Übergang vom Leben bei den eigenen Eltern, sonstigen Angehörigen, Pflegeeltern in eine betreute Wohnform, wenn sich durch Tod von Bezugspersonen die Notwendigkeit einer anderen Unterbringung für Menschen mit Behinderung ergibt? Wie ist für diesen Personenkreis die Situation heute und welche Planungen hat die Landesregierung, um der größer werdenden Zahl derartiger Problemfälle zu begegnen?

Antwort: Der Übergang aus dem Elternhaus bzw. aus der eigenen Familie in eine betreute Wohnform war schon immer und wird auch in Zukunft problematisch sein, wenn er durch den Tod der Bezugsperson verursacht wird. Nahe Angehörige, insbesondere Eltern, entwickeln ein besonders intensives Verantwortungsbewusstsein für ihr behindertes Familienmitglied. Dies hat häufig zur Folge, dass dieser Mensch mit Behinderung überbehütet wird, unselbstständig bleibt und die vorhandenen Fähigkeiten nicht ausreichend gefördert werden, weil sich insbesondere die Eltern zu spät bzw. gar nicht von ihm lösen. Der plötzliche Verlust der Bezugsperson führt daher bei der betroffenen Person und der aufnehmenden Einrichtung zu Problemen, insbesondere dadurch, dass in der Wunscheinrichtung ein Platz fehlt, keine Zeit vorhanden ist, die Aufnahme in der Einrichtung vorzubereiten und der behinderten Person selbst unvorbereitet der Wechsel zugemutet werden muss.

Grundsätzlich ist die Bereitschaft der Angehörigen zu begrüßen, ihr behindertes Familienmitglied so lange wie möglich selbst zu betreuen. Die Landesregierung begrüßt dies auch. Daher wird sie mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Wohnstätten Gespräche aufnehmen, mit dem Ziel, ambulante Hilfen im Elternhaus anzubieten, um die Eltern zu entlasten, die Selbstständigkeit der behinderten Menschen zu fördern, den Übergang in eine Wohnform außerhalb der Familie zu erleichtern, um ggf. auch eine vollstationäre Wohnform zu vermeiden. Dies hängt jedoch entscheidend u.a. davon ab, dass die Eltern bzw. die Familie ein derartiges Angebot annehmen.

Zwei Drittel der Einrichtungsträger weisen im Gegensatz zu den örtlichen Trägern der Sozialhilfe darauf hin, dass bei einer Aufnahme aufgrund des Todes der Bezugsperson fehlende Plätze ein Problem darstellen. Der scheinbare Widerspruch ergibt sich daraus, dass häufig die von den Menschen mit Behinderung benannte Einrichtung über keinen freien Platz verfügt, der Kostenträger aber einen freien Platz in einer anderen Einrichtung anbieten kann. Die Landesregierung wird auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass bedarfsgerechte Wohnmöglichkeiten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Frage 22: Hält die Landesregierung die Einrichtung von sogenannten Förderstätten (Altentagesstätten) für ältere Menschen mit Behinderung für sinnvoll? Wie wird und wie kann die Landesregierung die Einrichtung solcher Förderstätten unterstützen?

Antwort: Die Landesregierung hält die Errichtung von sogenannten Förderstätten (Altentagesstätten) für ältere Menschen mit Behinderung derzeit nicht für sinnvoll. Scheiden Menschen mit Behinderung ganz oder aufgrund von Teilzeitarbeit teilweise aus dem Arbeitsprozess in der Werkstatt aus, besteht zwar die Notwendigkeit, für sie ein Betreuungs- und Förderangebot zu organisieren und bereit zu halten, da die ganz überwiegende Mehrheit von ihnen Probleme hat, die freie Zeit eigenverantwortlich zu gestalten. Wo dieses Angebot bereitgehalten wird, hängt aber von den Umständen im Einzelfall ab. Verfügt eine Wohnstätte über entsprechende Räumlichkeiten, in denen tagesstrukturierende Angebote durchgeführt werden können, bedarf es keiner separaten, ggf. neu zu errichtenden Förderstätte. Bieten Altentagesstätten auch Maßnahmen für Menschen mit Behinderung an oder können Menschen mit Behinderung an Angeboten für nicht-behinderte und/oder behinderte Menschen teilnehmen, so ist dies zu unterstützen, um die Integration auch im Alter zu fördern.

Diese Beurteilung wird von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geteilt. Annähernd drei Viertel von ihnen lehnen separate Altentagesstätten für Menschen mit Behinderung ab. Sie befürworten ein Angebot in der Wohnstätte, zwei Drittel daneben auch die Nutzung der Angebote in bestehenden Altentagesstätten und auch die zeitweise Nutzung anderer Freizeitangebote. Zukünftig wird zu überlegen sein, in welcher Weise der immer größer werdenden Zahl der alten Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht Rechnung getragen wird.

Die Wohnstättenträger sehen hier mehrere Möglichkeiten, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

- Die Hälfte der Wohnstättenträger hält langfristig separate Förderstätten (Altentagesstätten) als eigenständigen Einrichtungstyp für notwendig.
- Fast alle befragten Wohnstätten (90 %) vertreten jedoch auch die Auffassung, dass die Betreuung der nicht mehr in einer Werkstatt beschäftigten Behinderten derzeit in der Wohnstätte stattfinden kann.
- Als weitere Alternative wird auf bestehende Altentagesstätten hingewiesen oder zum Teil auch auf bestehende Tagespflegeeinrichtungen.
- Die Errichtung neuer separater Tagesförderstätten für aus der Werkstatt ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird daher nur in Einzelfällen in Betracht kommen. Entsprechend haben sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Träger der Sozialhilfe in einer Sitzung am 15.02.2001 darauf geeinigt, derzeit keine Rahmenleistungvereinbarung für einen eigenständigen Einrichtungstyp "Tagesförderstätte" (Altentagesstätte für Menschen, die nicht mehr die Werkstatt besuchen) abzuschließen, weil sie einvernehmlich die Auffassung vertreten, dass die Betreuung und Förderung dieser Menschen vorerst in der Wohnstätte

erfolgen kann.

Frage 23: Welche Angebote gibt es für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein im Bereich des ambulanten Wohnens? In welchen Kreisen und kreisfreien Städten bestehen diese Angebote und in welcher Trägerschaft befinden sie sich?

Antwort: Unter ambulant betreutem Wohnen ist ein langfristig angelegtes Dienstleistungsangebot zu verstehen, das sich auf die Hilfestellungen beim Leben in der eigenen Wohnung bezieht. Als Wohnform kann die eigene Einzel- oder Paarwohnung, eine Familie oder eine Wohngemeinschaft infrage kommen. Die Dienstleistung orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf, insbesondere Unterstützung bei der Alltagsstrukturierung, bei der Mobilität, Haushaltsführung, Kommunikation, Wahrnehmung von Freizeitangeboten und hat die weitgehend selbstständige Lebensführung und Förderung der Autonomie zum Ziel. Demnach leben im ambulant betreuten Wohnen hauptsächlich erwachsene Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich für längere Zeit bzw. auf Dauer nicht selbstständig oder ohne Hilfe leben können, für die aber eine vollstationäre Hilfe nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

Ambulant betreutes Wohnen wird in allen Kreisen und kreisfreien Städten angeboten für allein lebende Menschen mit Behinderung und für Wohngemeinschaften. In zwei Drittel der Kreise und kreisfreien Städte besteht auch ein beratendes Angebot für Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben. In der Regel sind die Träger der Wohnstätten auch Träger des ambulanten Betreuungsangebotes. Diese Lösung ermöglicht einen flexiblen Personaleinsatz und eröffnet eine Zusammenarbeit ohne Konkurrenzsituation mit der vollstationären Wohneinrichtung.

Am 01. Januar 2000 haben von 7.550 Werkstattbeschäftigten rd. 6,2 % ambulant betreut gewohnt. Sie erhalten eine stundenweise Betreuung. Weitere 5,7 % wohnten selbständig, d. h. ohne jegliche Betreuung.

Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Angebot zum ambulant betreuten Wohnen zu einem Rückgang der Nachfrage an vollstationären Wohnplätzen führt. Fast alle Kreise und kreisfreien Städte halten daher die Ausweitung des ambulant betreuten Wohnens für wichtig. Gleichzeitig hält ein Drittel der Kreise und kreisfreien Städte auch den Ausbau des vollstationären Wohnangebotes für erforderlich, da die aus den Werkstätten ausscheidenden beschäftigten Menschen mit Behinderung weiterhin in der Wohnstätten wohnen bleiben und daher auch weiterhin Bedarf an zusätzlichen Plätzen entsteht.

Frage 24: Welche speziellen Angebote der Betreuung behinderter Senioren bestehen in Schleswig-Holstein? Nach welchen Konzepten wird dort gearbeitet? In welchen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es solche Angebote und in welcher Trägerschaft befinden sich diese? Hält die Landesregierung diese Angebote für ausreichend? Wenn nein, was wird sie konkret unternehmen, um das Angebot in Schleswig-Holstein auszubauen?

Antwort: Eine Abfrage bei den Einrichtungen (28 von 40 haben geantwortet) ergab, dass in diesen Wohnstätten 198 Senioren mit Behinderung leben, davon allein in zwei Wohnstätten 20 bzw. 94 Personen. In den 19 anderen Wohnstätten werden 1-10 Senioren betreut, in 9 Wohnstätten leben zurzeit keine Senioren. 15 Wohnstätten haben für die Betreuung dieses Personenkreises spezielle Konzepte entwickelt, 10 arbeiten ohne konzeptionelle Vorgaben, in 4 Einrichtungen wird an Konzepten gearbeitet. Diesen Konzepten liegen folgende Grundsätze zugrunde:

- Entwicklungsstand der Senioren halten und fördern,
- Senioren im Rahmen von tagesstrukturierenden Maßnahmen (Tagesbetreuung) zu befähigen, weiterhin am Leben in der Gemeinschaft selbstverantwortlich und möglichst eigenständig teilzunehmen,
- Angebote zu entwickeln, um die Integration mit jüngeren Bewohnern/innen stärker zu fördern,
- dem Normalisierungsgrundsatz Rechnung zu tragen, d.h. Wohnen heißt zu Hause mit Leben zu erfüllen,
- mit den Senioren "biographisch" arbeiten (methodisch), d.h. vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und zu verbessern sowie dem Abbauprozess entgegenzuwirken.

Diese Angebote werden durch die Behinderteneinrichtungen in allen Kreisen und kreisfreien Städten je nach Bedarf vorgehalten.

Die Landesregierung hält diese Angebot zur Zeit für ausreichend, da die Anzahl der Senioren, die davon betroffen ist, ein weitergehendes Angebot nicht rechtfertigt. Die in den nächsten Jahren zu erwartende deutliche Zunahme der aus den Werkstätten ausscheidenden Beschäftigten wird eine Ausweitung des Angebotes erfordern.

Frage 25: Inwieweit fördert das Land die Freiwilligenarbeit zur Verbesserung der Lebenssituation von älteren Menschen mit Behinderung? Wie kann das Netz der Freiwilligenarbeit ausgebaut werden?

Antwort: Freiwilliges Engagement trägt auch in Schleswig-Holstein grundlegend zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung bei und prägt den Bereich der Selbsthilfe Behinderter, ohne dass sich eine spezifische Struktur der Freiwilligenarbeit zur Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderung herausgebildet hätte. Die Stärkung des freiwilligen Engagements ist im übrigen Gegenstand der Großen Anfrage der CDU-Fraktion (Drs. 15/582 vom 5. Dezember 2000); insoweit wird auf die bis Mitte 2001 zu erwartende Antwort der Landesregierung verwiesen.

Frage 26: Werden in schleswig-holsteinischen Einrichtungen der Behindertenarbeit die Betroffenen aller Altersgruppen auf das Älterwerden und veränderte Lebenssituationen vorbereitet?

Antwort: Soweit die Problematik in den schleswig-holsteinischen Wohnstätten relevant ist, werden die Bewohnerinnen und Bewohner überwiegend zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr auf die veränderte Lebenssituation vorbereitet. Alle Wohnstätten nehmen sich dieses Problems an. Letztlich reagieren sie auf die Notwendigkeiten im Einzelfall und entsprechend dem konkreten Hilfebedarf, sodass die Vorbereitung auf eine neue Lebensphase auch früher bzw. später begonnen wird. Grundsätzlich ist damit festzustellen, dass sich die Wohnstätten in Schleswig-Holstein mit dieser Problematik auseinandersetzen, der jeweiligen Situation entsprechend auf die Bedürfnisse dieser Menschen reagieren und sich auf künftige Bedarfe einstellen.

Frage 27: Welche konkreten Probleme bestehen für ältere Menschen mit Behinderung in Abgrenzungsfragen zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung? Welche Bundesratsinitiativen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um diese Problematik zu entschärfen?

Antwort: Eine Umfrage bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, denen die Durchführung der Hilfe im Einzelfall obliegt, hat ergeben, dass bei einem Drittel keine Probleme für ältere Menschen mit Behinderung in der o.a. Abgrenzungsfrage bestanden haben. Dem gegenüber weisen vier Kreise und kreisfreie Städte darauf hin, dass sich die Einrichtungen noch nicht auf die Pflegebedürftigkeit älterer Menschen mit Behinderung eingestellt haben, aus fünf Kreisen und kreisfreien Städten wird berichtet, dass die Menschen mit Behinderung trotz hoher Pflegebedürftigkeit in der Einrichtung verbleiben und in sechs Kreisen und kreisfreien Städten wurden Wechsel in andere Einrichtungen vereinbart, weil die bisherigen Einrichtungen nicht in der Lage waren, die entsprechenden Pflegeleistungen bereitzustellen. Hieraus wird zum einen deutlich, dass Einrichtungsträger zwar für sich reklamieren, dass bei erheblicher Zunahme der Pflegebedürftigkeit im Einzelfall ein Einrichtungswechsel nicht in Betracht kommt (der auch darin bestehen kann, dass der Einrichtungsträger für einen in sich abgeschlossenen Teil der Einrichtung einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abschließt), andererseits aber nicht die entsprechenden Voraussetzungen schaffen. Dem gegenüber hat aber der zuständige Kostenträger darauf hinzuwirken, dass der Hilfeempfänger bzw. die Hilfeempfängerin auch die Hilfe erhält, die er bzw. sie benötigt.

Nach wie vor ist es nicht gelungen, den Ansprüchen pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung, die entweder selbst oder für die durch die Angehörigen Beiträge zur Pflegeversicherung entrichtet wurden bzw. werden, in Einrichtungen der Behindertenhilfe umfassend gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere die Verknüpfung des Pflegeanspruchs nach dem SGB XI mit dem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Landesregierung hat daher im Gesetzgebungsverfahren zum SGB IX den Antrag unterstützt, in das Bundessozialhilfegesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger unter Beachtung der angemessenen Wünsche des Hilfeempfängers vereinbaren, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird, wenn der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der bisherigen Einrichtung nicht sichergestellt werden kann. Wenn im Einzelfall Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe weiterhin erfüllt werden kann, ist in Abstimmung mit dem Träger der Sozialhilfe und der Pflegekasse die fachgerechte Hilfe vorrangig in einer Pflegeeinrichtung nach §§ 43, 71 Abs. 2 SGB XI zu erbringen, in der aufstockend Eingliederungshilfe geleistet wird. Diese Formulierung ermöglicht es auch dem Träger einer Einrichtung der Behindertenhilfe, für einen Teil der Einrichtung einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abzuschließen, sodass die Menschen mit Behinderung in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können. Die Gewährung von aufstockender Eingliederungshilfe gewährleistet darüber hinaus, dass beide Hilfearten ganzheitlich erbracht werden können. Hierauf legen die Einrichtungsträger zu Recht großen Wert, während die

Ganzheitlichkeit der Leistungserbringung zum Teil bei den Pflegekassen auf Widerstand stößt.